

Veröffentlicht am: 03.06.2025 im Internet  
In Kraft ab: 01.07.2025



## Entgeltordnung für die Nutzung touristischer Einrichtungen in der Hansestadt Wismar

### Präambel

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270, 351) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 22.05.2025 folgende Entgeltordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Die St.-Georgen-Kirche und der Kirchturm von St. Marien sind öffentliche Einrichtungen. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet, das sich nach den nachfolgenden Regelungen bestimmt.

### § 2

#### Grundsätze der Entgelterhebung, zahlungspflichtige Personen, Fälligkeit

(1) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms sowie für die Filmvorführung in der mittleren Kapelle von St. Marien Entgelte gemäß dieser Entgeltordnung.

(2) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche nutzt, wer die geführte Turmbesteigung des St.-Marien-Kirchturms in Anspruch nimmt oder wer die 3D-Filmvorführung in St. Marien besucht. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

(3) Innerhalb der regulären Öffnungszeiten ist die geführte Turmbesteigung in St. Marien sowie die Auffahrt zur Plattform der St.-Georgen-Kirche für Gruppen auf Anfrage individuell buchbar. Es gelten dabei die Gruppentarife aus § 3.

(4) Das Vertragsverhältnis und die Entgeltpflicht entstehen mit dem Kauf eines Tickets für die Nutzung des Aufzugs zur Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche, für die Teilnahme an einer geführten Kirchturmführung im St.-Marien-Kirchturm oder für den Besuch einer Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in der mittleren Kapelle St. Mariens.

(5) Die Entgelte werden mit dem Erwerb des jeweiligen Tickets fällig. Unmittelbar vor Beginn der

tatsächlichen Benutzung kann die Hansestadt Wismar zur Sicherung ihrer Ansprüche Vorauszahlungen in Höhe des für die vorgesehene Benutzung entstehenden Entgeltanspruchs verlangen.

### § 3 Entgelthöhe

(1) Für die Inanspruchnahme einer der in § 1 genannten Leistungen sind Entgelte zu entrichten.

(2) Inhaberinnen und Inhaber einer Eintrittskarte sind zur / zum

1. einmaligen Nutzung der Aussichtsplattform der St.-Georgen-Kirche oder
2. einmaligen Teilnahme an der geführten Turmbesteigung des Kirchturms von St. Marien oder
3. einmaligen Besuch der Filmvorführung des 3D-Films Bruno Backstein in St. Marien berechtigt.

(3) Für den Erwerb eines Einzeltickets zur Inanspruchnahme der in § 1 genannten Leistungen sind folgende Entgelte zu entrichten:

	Entgelttatbestand EINZELTICKET	Entgelthöhe pro Person
1.	Erwachsene	5,00 €
2.	Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Personen von Gruppen mit 15 Personen, schwerbehinderte Menschen, Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)  Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises bzw. eines sonstigen Nachweises gewährt.	4,00 €
3.	WISMARplus Couponheftinhaberinnen und -inhaber können einmalig entgeltfrei in St. Marien an einer Filmvorführung von Bruno Backstein teilnehmen und die Aussichtsplattform der St. Georgen-Kirche besuchen.	entgeltfrei
4.	Kinder bis 6 Jahre (Begleitung eines Erwachsenen ist erforderlich), Pädagoginnen und Pädagogen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie Begleitpersonen eines schwerbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen „B“	entgeltfrei
5.	Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 16 Jahren	entgeltfrei

(4) In den in dieser Entgeltordnung festgesetzten Entgelten ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung und in der jeweils geltenden Höhe enthalten, soweit keine Umsatzsteuerbefreiung vorliegt.

(5) Auf Antrag der zahlungspflichtigen Person kann die Hansestadt Wismar ein ermäßigtes Entgelt erheben oder von der Erhebung ganz absehen, wenn eine Entgeltermäßigung aus Billigkeitsgründen angebracht erscheint. Das Gleiche gilt im Fall der Teilnahme im besonderen öffentlichen Interesse.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Hansestadt Wismar zur Nutzung touristischer Einrichtungen vom 04.04.2016 außer Kraft.

Wismar, 27.05.2025

Dienstsiegel

gez.  
Thomas Beyer  
Bürgermeister